



BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Bischof-Janssen-Str. 31 31134 Hildesheim

Herrn Landrat  
Olaf Levonen

o.V.i.A.

**im Kreistag des Landkreis  
Hildesheim**

Bischof-Janssen-Str. 31  
31134 Hildesheim  
Tel. 05121-309 2791  
klausschaefer2@landkreishildesheim.de

20.11.2018

**TOP „Haushaltsentwurf 2019“ – Änderungsantrag zum Antrag der Gruppe SPD-  
CDU zu Photovoltaikanlagen auf kreiseigenen Gebäuden - Sitzung des KA am  
3.12.2018 und Kreistag am 6.12.2018**

Sehr geehrter Herr Landrat,

zum TOP „Haushaltsentwurf 2019“ und den Antrag der Gruppe SPD-CDU zu  
**Photovoltaikanlagen auf kreiseigenen Gebäuden** stellen wir folgenden  
Ergänzungsantrag:

**Nach § 136 NKomVg ist ein Betrieb von Solaranlagen als Hilfsbetrieb möglich.  
Die Verwaltung wird dennoch beauftragt mögliche rechtliche Konstruktionen oder  
Projektpartner vorzustellen, die es ermöglicht die Stromproduktion deutlich über  
den Eigenverbrauch hinaus zu verkaufen.**

**Begründung:**

Da die Kommunen nicht wirtschaftlich tätig werden dürfen, bedarf es für den Verkauf  
des erzeugten Stroms eine andere Lösung. Da es viele Kommunen gibt, die schon in  
diesen Bereich tätig sind, wird sich eine mögliche Rechtskonstruktion oder ein  
passender Partner für den Betrieb der Photovoltaikanlagen finden lassen.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Holger Schröter-Mallohn  
Fraktionsvorsitzender

f.d.R.

Klaus Schäfer  
Fraktionsgeschäftsführer

## NKomVG

Dritter Abschnitt  
Unternehmen und Einrichtungen

### § 136 Wirtschaftliche Betätigung

(1) 1Die Kommunen dürfen sich zur Erledigung ihrer Angelegenheiten wirtschaftlich betätigen. 2Sie dürfen Unternehmen nur errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn und soweit

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
2. die Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu
  - a) der Leistungsfähigkeit der Kommunen und
  - b) zum voraussichtlichen Bedarf stehen und
3. der öffentliche Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

3Satz 2 Nr. 3 gilt nicht für die wirtschaftliche Betätigung zum Zweck der Energieversorgung, der Wasserversorgung, des öffentlichen Personennahverkehrs sowie der Einrichtung und des Betriebs von Telekommunikationsnetzen einschließlich des Erbringens von Telekommunikationsdienstleistungen insbesondere für Breitbandtelekommunikation.

4Betätigungen nach Satz 3 sind durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt. 5Zur Erfüllung des öffentlichen Zwecks nach Satz 2 Nr. 1 darf die Kommune Betätigungen nach Satz 3 auf Gebiete anderer Kommunen erstrecken, wenn deren berechnete Interessen gewahrt sind; Betätigungen zum Zweck der Wasserversorgung bedürfen des Einverständnisses der betroffenen Kommune. 6Bei gesetzlich liberalisierten Betätigungen gelten nur die Interessen als berechnete, die nach den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen. 7Wirtschaftliche Betätigungen der Kommune zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu dem in § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Zweck sind abweichend von den Sätzen 1 bis 4 auch zulässig, wenn nur die Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 2 Buchst. a vorliegen. 8Für Betätigungen nach Satz 7 gelten die Sätze 5 und 6 entsprechend.

(2) Unternehmen der Kommunen können geführt werden

1. als Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe),
2. als Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, deren sämtliche Anteile den Kommunen gehören (Eigengesellschaften) oder
3. als kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts.

(3) Unternehmen im Sinne dieses Abschnitts sind insbesondere nicht

1. Einrichtungen, zu denen die Kommunen gesetzlich verpflichtet sind,
2. Einrichtungen des Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesens, des Sports und der Erholung, des Gesundheits- und Sozialwesens, des Umweltschutzes sowie solche ähnlicher Art und

#### **3. Einrichtungen, die als Hilfsbetriebe ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs der Kommune dienen.**

(4) 1Abweichend von Absatz 3 können Einrichtungen der Abwasserbeseitigung und der Straßenreinigung sowie Einrichtungen, die aufgrund gesetzlich vorgesehenen Anschluss- und Benutzungszwangs, gesetzlicher Überlassungspflichten oder gesetzlicher Andienungsrechte Abfälle entsorgen, als Eigenbetriebe oder kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts geführt werden. 2Diese Einrichtungen können in einer Rechtsform des privaten Rechts geführt werden, wenn die Kommune allein oder zusammen mit anderen Kommunen oder Zweckverbänden über die Mehrheit der Anteile verfügt.

3Andere Einrichtungen nach Absatz 3 können als Eigenbetriebe oder kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts geführt werden, wenn ein wichtiges Interesse daran besteht. 4Diese Einrichtungen dürfen in einer Rechtsform des privaten Rechts geführt werden, wenn ein wichtiges Interesse der Kommune daran besteht und wenn in einem Bericht zur Vorbereitung des Beschlusses der Vertretung (§ 58 Abs. 1 Nr. 11) unter umfassender Abwägung der Vor- und Nachteile dargelegt wird, dass die Aufgabe im Vergleich zu den zulässigen Organisationsformen des öffentlichen Rechts wirtschaftlicher durchgeführt werden kann. 5In den Fällen der Sätze 2 und 4 ist § 137 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 1 entsprechend anzuwenden.

(5) Betätigungen von Kommunen nach Absatz 1 Satz 7 unterliegen der Kommunalaufsicht.

(6) 1Bankunternehmen dürfen die Kommunen nicht errichten. 2Für das öffentliche Sparkassenwesen bleibt es bei den besonderen Vorschriften.